

Pos. Erzeugnis	Warennummer	Preisstellung a) § 5 Abs. 1 b) § 5 Abs. 2	Handelsspannen	Vermerke
			a) Großhandelsabatt b) Einzelhandelsrabatt c) Gesamthandelsrabatt d) Streckenhandelsrabatt e) Großhandelsaufschlag f) Einzelhandelsaufschlag g) Gesamthandelsspanne h) Streckenhandelsaufschlag	
1 2	3	4	5	6
28 Musterkarten	56 79 50 00	a) ab Werk verladen b) entfällt Weiterberechnung der Kosten der Außenverpackung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b erfolgt zum „Einstandspreis“.	keine Handelsspanne	
29 Kartei-, Formular-, Ablage- und sonstige Kästen	56 79 30 00	a) ab Werk verladen b) Weiterberechnung der Kosten der Außenverpackung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b erfolgt zum „Einstandspreis“.	a) 10% b) 17% c) 27% d) gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c	Gilt nicht für Bürohilfsmittel der Waren-Nr. 56 74 00 00, die für Organisationsmittelverläge hergestellt werden.
30 Hartpapiergefäße	56 33 00 00	Wird vom zuständigen Preisbildungsorgan bei Preisantrag festgesetzt.		
31 Sonstige bisher nicht genannte Erzeugnisse der Papierverarbeitung	56 78 CO 00	Wird vom zuständigen Preisbildungsorgan bei Preisantrag festgesetzt.		
32 Bisher nicht geregelte Erzeugnisse der Buchbinderei	56 79 90 00	Wird vom zuständigen Preisbildungsorgan bei Preisantrag festgesetzt.		

Hinsichtlich § 5 Abs. 1 Buchst. a unterliegen Paletten den Verfahrensrichtlinien über den Palettenverkehr.

Preisverordnung Nr. 4261.

— Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisverordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —

Vom 1. Oktober 1966

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten für Erzeugnisse und Leistungen der in der Anlage 1 aufgeführten Warennummern sowie für die sonstigen in der Anlage genannten Leistungen. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965.

(2) Diese Preisverordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industrie-

betriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

(3) Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preisverordnung erteilt werden, Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung enthalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

§ 2

(1) Die Betriebspreise/Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilli-